

Qualitätssicherungsvereinbarung

zwischen

Hydraulik Nord Fluidtechnik GmbH & Co. KG

Ludwigsluster Chaussee 5

19370 Parchim

-nachstehend Besteller genannt-

und

.....
.....
.....

-nachstehend Lieferant genannt-

Die vorbezeichneten Vertragspartner werden nachfolgend als „**die Partei/en**“ bezeichnet.

Präambel

Aus der Qualität der einzelnen betrieblichen Leistungen (Einhaltung technischer Spezifikationen und Vorgaben, Termintreue, Kostenverantwortung, allgemeiner Zuverlässigkeit etc.) ergibt sich die Qualität der partnerschaftlichen Beziehung.

In der Qualität liegt die Grundlage des unternehmerischen Erfolges und der unternehmerischen Existenz.

Diese Qualitätssicherungsvereinbarung (nachstehend: Vereinbarung) regelt die Durchführung des gemeinsamen Qualitätsmanagements mit dem Ziel der Sicherung der Qualität von Produkten und Dienstleistungen durch aktive und kontinuierliche Verbesserungsmaßnahmen.

Der Lieferant wird geeignete qualitätssichernde Vorbeugemaßnahmen ergreifen, damit bei allen Lieferungen und Leistungen die vertraglich vereinbarte bzw. spezifizierte Qualität erreicht wird.

Ergebnisse von Fehlerursachen-Analysen fließen wieder in die Wertschöpfungskette des Lieferanten ein, um Wiederholungsfehler zu vermeiden.

Das gemeinsame Ziel heißt NULL FEHLER.

Vor diesem Hintergrund schließen die Parteien folgende Vereinbarung:

1. Vertragsgegenstand und Geltungsbereich

- 1.1 Diese Vereinbarung beschreibt die Mindestanforderungen an das Managementsystem der Parteien im Hinblick auf die Erreichung des angestrebten Qualitätszieles.
- 1.2 Diese Vereinbarung gilt für alle Produkte, Leistungen und/oder Entwicklungsleistungen, die während ihrer Laufzeit erbracht und/oder geliefert werden. Sie gilt als Ergänzung zu den Einzelbestellungen und den Allgemeinen Einkaufsbedingungen der Hydraulik Nord Fluidtechnik. Bei Unklarheiten gilt die Reihenfolge: 1. Einzelbestellung/ Lieferabruf 2. diese Vereinbarung 3. Allgemeine Einkaufsbedingungen der Hydraulik Nord Fluidtechnik.
- 1.3 Diese Vereinbarung regelt die Vorgaben und Verfahren der Qualitätssicherung, schränkt jedoch die Verantwortung des Lieferanten für die von ihm erbrachte Qualität nicht ein.
- 1.4 Die Produkte, Leistungen und/oder Entwicklungsleistungen müssen der vereinbarten Beschreibung (z. B. Spezifikationen, Datenblättern, Zeichnungen) und/oder den vereinbarten Mustern entsprechen. Der Lieferant wird jeweils unverzüglich nach der ihm zur Verfügung stehenden (besonderen) Sachkenntnis prüfen ob eine vom Besteller vorgelegte Beschreibung offensichtlich fehlerhaft, unklar, ungeeignet, unvollständig oder offensichtlich abweichend vom Muster ist und ob die geforderten Sollwerte und Toleranzen eingehalten werden können. Erkennt der Lieferant, dass dies der Fall ist, wird er den Besteller unverzüglich verständigen.

2. Qualitätssicherungssysteme

- 2.1 Der Lieferant verpflichtet sich zur permanenten Anwendung eines Qualitätsmanagementsystems nach DIN EN ISO 9001 ff in der jeweils gültigen Fassung und wird seine Produkte entsprechend den Regeln dieses Qualitätsmanagementsystems herstellen und prüfen. Der Lieferant wird sein QM-System ständig verbessern und dabei die neuesten internationalen Entwicklungen berücksichtigen und insbesondere – über den aktuellen Stand der Normenreihe DIN EN ISO 9001 hinaus – die Forderungen der Automobilindustrie u.a. nach den Schriften der VDA 6.1 in den jeweils jüngsten Ausgaben konsequent beachten. Der Lieferant wird sich unverzüglich vergewissern, dass diese Anforderungen mit seinem Qualitätsmanagementsystem vereinbar sind.

Liefert der Lieferant Erzeugnisse, die in Automotive-Produkte vom Besteller eingehen, verpflichtet er sich darüber hinaus, ein zertifiziertes Managementsystem nach ISO/TS 16949 zu unterhalten. Unterhält der Lieferant kein zertifiziertes Managementsystem nach ISO/TS 16949 verpflichtet er sich, sein System dahin weiter zu entwickeln. Kann der Lieferant sich aufgrund der Art seiner Geschäftstätigkeit nicht nach ISO/TS 16949 zertifizieren lassen (z.B. Fabless Companies; Handelsunternehmen) verpflichtet er sich, ein zertifiziertes Managementsystem nach DIN EN ISO 9001 zu unterhalten.

Die Einhaltung von branchen- bzw. materialfeldspezifischen Forderungen ist zusätzlich nachzuweisen.

Sofern der Lieferant gleichzeitig Hersteller ist, verpflichtet er sich zur Einführung bzw. Weiterentwicklung eines Umweltmanagementsystems (UMS) nach ISO 14001 oder eines vergleichbaren Umweltmanagementsystems.

Als Nachweis entsprechender Managementsysteme wird der Lieferant Kopien der jeweils gültigen verfügbaren Zertifikate unaufgefordert an den Besteller übersenden.

Wird die Registrierungsbescheinigung aufgehoben, ist der Lieferant verpflichtet den Besteller innerhalb von 10 Werktagen davon in Kenntnis zu setzen.

Ist die Bescheinigung des Lieferanten abgelaufen, muss er dem Besteller umgehend eine neue Ausfertigung zustellen.

Der Lieferant wird sein Qualitätsmanagementsystem anhand eines Qualitätsmanagementhandbuchs dokumentieren, insbesondere hinsichtlich

- Einer Fehler- Möglichkeits- und Einflussanalyse
 - Einer statistischen Prozessregelung / Zustandskontrolle / Qualitätsregelkarte
 - Ermittlung und Überwachung der Q-Kosten
 - Erstbemusterungsablauf nach VDA Band 2
 - Prüfmittelfähigkeitsuntersuchung
 - Prüfmittelüberwachung
 - Dokumentation der Maschinenfähigkeitsindices ($cmk \geq 1,67$) bzw. der Prozessfähigkeitindices ($cpk \geq 1,33$)
 - Prozessflussdiagramme
 - Externe Beanstandungsquote auf ppm-Basis
- 2.2 Der Lieferant ist dem Null-Fehler-Ziel verpflichtet und wird seine Leistungen dahingehend kontinuierlich optimieren.
- 2.3 Soweit der Besteller dem Lieferanten Produktions- und Prüfmittel zur Verfügung stellt, müssen diese vom Lieferanten in sein Qualitätsmanagementsystem wie ein eigenes Produktions- und Prüfmittel einbezogen werden, sofern nichts anderes vereinbart ist.
- 2.4 Bezieht der Lieferant für die Herstellung oder Qualitätssicherung der Produkte Produktions- oder Prüfmittel, Software, Dienstleistungen, Material oder sonstige Vorlieferungen von Unterlieferanten, so wird er diese vertraglich zur Einhaltung der von ihm übernommenen qualitätssichernden Pflichten aus diesem Vertrag verpflichten. Wenn der Unterlieferant diese qualitätssichernden Pflichten nicht erfüllen kann, so hat der Lieferant diese Aufgaben für die von ihm zugekauften Teile zu übernehmen. Der Lieferant übernimmt die volle Verantwortung für seinen gesamten Liefer- und Leistungsumfang, einschl. aller Zulieferungen seiner Unterlieferanten.
- 2.5 Zur Messung und Bewertung der erreichten Qualität sowie im Rahmen eines stetigen Verbesserungsprozesses ermittelt der Lieferant die externe Beanstandungsquote auf ppm-Basis (ppm = parts per million) und/oder die Anzahl der Kundenreklamationen. Etwaige vereinbarte Zielwerte werden in Ziffer 19. dokumentiert.

Die externe Beanstandungsquote auf ppm-Basis errechnet sich dabei aus dem Quotient der vom Besteller als ppm-relevant reklamierten Menge und der an den Besteller gelieferten Menge, multipliziert mit 1 Million. Die beiden Mengen beziehen sich auf das betrachtete Kalenderjahr.

Die Anzahl der Kundenreklamationen ist die Anzahl der vom Besteller getätigten Mängelanzeigen an den Lieferanten.

3. Auditierung

- 3.1 Der Besteller und gegebenenfalls der Besteller- Kunde sind berechtigt, sich in angemessenen Zeitabständen, durch ein Audit von der Durchführung der vereinbarten Qualitätssicherungsmaßnahmen beim Lieferanten zu überzeugen. Das Audit kann als System-, Prozess- oder Produktaudit durchgeführt werden. Die Auditierung des QM-Systems des Lieferanten erfolgt in Anlehnung an VDA 6.1 und VDA 6.3 in ihren jüngsten Ausgaben.
- Der Lieferant wird dem Besteller zu diesem Zweck in angemessenem Umfang und nach vorheriger Vereinbarung eines Termins Zutritt zu seinen Betriebsstätten gewähren und während eines solchen Audits einen fachlich qualifizierten Mitarbeiter und Unterstützung zur Verfügung stellen. Einblicke in geheimhaltungsbedürftige Fertigungsverfahren und sonstige Betriebsgeheimnisse können verweigert werden.
- 3.2 Im Rahmen seiner Leistungen und/oder Lieferungen ermöglicht der Lieferant auch die Auditierung seiner Unterlieferanten durch den Besteller bzw. den Besteller-Kunden oder von ihnen autorisierten Dritte.

4. Dokumentation und Information

4.1 Der Lieferant wird über die Durchführung vorgenannter Qualitätssicherungsmaßnahmen, insbesondere über Messwerte und Prüfergebnisse Aufzeichnungen führen, und diese Aufzeichnungen sowie etwaige Muster der Produkte übersichtlich geordnet verwahren. Die Pflicht zur Aufbewahrung der Vorgabe- und Nachweisdokumente beträgt 15 Jahre nach Produktionsauslauf (vgl. VDA Band 1 „Nachweisführung,“) soweit gesetzlich keine längere Frist einzuhalten ist.
Die Dokumentationsverantwortung für seinen Liefer- und Leistungsumfang einschließlich aller Zulieferungen obliegt dem Lieferanten.

4.2 Der Lieferant wird dem Besteller im nötigen Umfang Einsicht gewähren und Kopien der Aufzeichnungen sowie etwaige Muster auf Anforderung dem Besteller innerhalb von 2 Werktagen aushändigen.

4.3 Der Lieferant verpflichtet sich, vor

- Änderungen am Produkt oder Verpackung
- Änderungen von Fertigungsverfahren, -einrichtungen, -abläufen und -materialien
- Wechsel des Unterlieferanten
- Änderungen von Prüfverfahren/ -einrichtungen
- Verlagerung oder Aufbau von Fertigungsstandorten
- Verlagerung oder Aufbau von Fertigungseinrichtungen am Standort

die Zustimmung schriftlich vom Besteller einzuholen und die in diesem Zusammenhang vereinbarten Qualitätsnachweise zu erbringen.

Führt der Lieferant ohne Zustimmung vom Besteller oben genannte Änderungen ein, ist Besteller berechtigt, bestehende Lieferverträge außerordentlich, fristlos zu kündigen. Dem Lieferanten stehen im Fall dieser Kündigung keine Ersatzansprüche gegen den Besteller zu.

Die ersten drei Anlieferungen nach vorgenannten Änderungsmaßnahmen sind je Anlieferadresse in den Lieferpapieren/ Warenanhänger zu kennzeichnen.

Sämtliche Änderungen am Produkt und produktrelevante Änderungen in der Prozesskette, sind in einem Produktlebenslauf zu dokumentieren und entsprechend VDA-Band 2 „Sicherung der Qualität von Lieferungen“ zu behandeln.

Die Archivierungsdauer, beginnend mit der letzten Lieferung aus Serienfertigung, aller vertrags- und produktrelevanter Dokumente und Aufzeichnungen beträgt mindestens 15 Jahre.

Die Dokumente und Aufzeichnungen müssen so archiviert und entsorgt werden, dass sie Dritten nicht zugänglich sind.

4.4 Wird erkennbar, dass getroffene Vereinbarungen (z. B. über Qualitätsmerkmale, Termine, Liefermengen) nicht eingehalten werden können, so ist der Lieferant verpflichtet, hierüber sowie über die näheren Umstände den Besteller zu informieren. Im Interesse einer schnellen Lösungsfindung ist der Lieferant zur Offenlegung der Daten und Fakten verpflichtet.

Stellt der Lieferant eine Zunahme der Abweichungen der Ist-Beschaffenheit von der Soll-Beschaffenheit der Produkte fest (Qualitätseinbrüche), wird er den Besteller hierüber und über geplante Abhilfemaßnahmen unverzüglich benachrichtigen.

4.5 Der Besteller wird den Lieferanten nach Feststellung von Qualitätsmängeln unverzüglich unterrichten und diese mittels eines Prüfberichts dem Lieferanten darlegen.

Der Lieferant wird unverzüglich hierzu Stellung nehmen, insbesondere durch Angabe

- Des Umfangs der von diesem Mangel betroffenen Leistungen / Produkte
- Der Ursachen dieses Mangels
- Der zur Abstellung dieses Mangels eingeleiteten bzw. geplanten Maßnahmen
- Des frühestmöglichen Zeitpunktes, zu dem die Abstellmaßnahmen abgeschlossen werden können.

5. Rückverfolgbarkeit

Der Lieferant wird durch Kennzeichnung der Produkte oder, falls sie unmöglich oder unzweckmäßig ist, durch andere geeignete Maßnahmen dafür sorgen, dass er bei Auftreten eines Fehlers an Produkten unverzüglich, d. h. max. innerhalb von 1 Werktag, feststellen kann, welche weiteren Produkte betroffen sein könnten. Anhand der Kennzeichnung muss eine Teile-Identifikation und eine Chargenzuordnung sowie die Identifikation des der Fertigung jeweils zugrundeliegenden Zeichnungsfreigabestandes möglich sein. Die Unterlagen zur Rückverfolgung müssen spätestens zwei Werktage dem Besteller nach Anforderung zur Verfügung gestellt werden.

6. Prüfungen

Der Lieferant legt in eigener Verantwortung ein Prüfkonzept fest, um die vereinbarten Ziele und Spezifikationen zu erfüllen. Beide Parteien sind dem Null-Fehler-Ziel verpflichtet.

Bei der laufenden Serie hat der Lieferant für alle funktionsrelevanten Merkmale mittels geeigneter Verfahren (z. B. statistische Prozessregelung oder manuelle Regelkartentechnik) über die gesamte Produktionszeit die Prozessfähigkeit nachzuweisen.

Wird die geforderte Prozessfähigkeit nicht erreicht, so ist die Qualität mit geeigneten Prüfmethoden abzusichern; der Produktionsprozess ist entsprechend zu optimieren, um die geforderte Fähigkeit zu erreichen.

7. Lagerung

Der Lieferant wird seine Materialien, Zukaufteile und Produkte so lagern, dass keine negative Beeinflussung der Qualität erfolgt.

8. Transport und Verpackung

8.1 Die Verpackung erfolgt nach den Richtlinien der jeweils gültigen vereinbarten Verpackungsverordnung. Soweit nicht in den Verpackungsanforderungen des Bestellers besonders geregelt, sind die Produkte handelsüblich, sachgerecht und recycelbar zu verpacken. Der Lieferant wird den Besteller auf mögliche Risiken der Verpackungsanforderungen des Bestellers rechtzeitig vorab schriftlich hinweisen.

8.2 Erfüllungsort von Leistungen des Lieferanten ist stets die im Auftragschreiben des Bestellers genannte Empfangsstelle. Sofern im Auftragschreiben des Bestellers keine Empfangsstelle genannt ist, ist Bestimmungsort das Werk des Bestellers in Parchim. Der Versand und Transport erfolgen auf Gefahr des Lieferanten. Erst bei Übergabe der Lieferung am Erfüllungsort geht die Gefahr auf den Besteller über.

8.3 Die Verpackungseinheiten sind deutlich mit Teilenummer, Teilebezeichnung und Mengen zu kennzeichnen. Sind diesbezüglich besondere Vorgaben des Bestellers gemacht, sind diese einzuhalten. Es ist sicherzustellen, dass die Kennzeichnung der verpackten Produkte auch während des Transportes und der Lagerung erkennbar ist.

9. Eingangsprüfung durch den Besteller

9.1 Im Hinblick auf die vom Lieferanten übernommenen Verpflichtungen zur Qualitätssicherung finden die erforderlichen Prüfungen beim Lieferanten statt. Der Besteller prüft daher die vom Lieferanten bezogenen Produkte unverzüglich nach deren Erhalt nur hinsichtlich der Einhaltung der bestellten Menge und Identität sowie auf äußerliche erkennbare Transportschäden.

Weitere Untersuchungsobliegenheiten gemäß §§ 377 HGB bestehen nicht.

- 9.2 Mängel in einer Lieferung hat der Besteller, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufes festgestellt werden, dem Lieferanten unverzüglich anzuzeigen. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

10. Mängelbeseitigung

- 10.1 Dem Lieferanten werden mangelhaft gelieferte Sachen zur Analyse zur Verfügung gestellt, soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist. In Sonderfällen hat eine gemeinsame Befundung durch Besteller und Lieferant zu erfolgen.
- 10.2 Ist eine Sache mangelhaft geliefert, so trägt der Lieferant für die umgehende Erledigung der notwendigen Nacherfüllungs-, Instandsetzungs-, Umrüst- und Sortieraktionen die Verantwortung. Der Zeit-/Stückzahlrahmen für die Aktion wird in Abstimmung mit dem Lieferanten vom Besteller vorgegeben. Der Lieferant beteiligt sich aktiv und umfassend an notwendigen Fehlerursachen-Analysen.
- 10.3 Wird der Mangel vor Beginn der Fertigung festgestellt, kann der Besteller in dringenden Fällen, etwa zur Vermeidung eines Bandstillstandes, die Nachbesserungen auch ohne erfolgloses Setzen einer Frist zur Nacherfüllung und ohne Abstimmung mit dem Lieferanten selbst ausführen oder durch Dritte ausführen lassen. Hierdurch entstehende, übliche Kosten trägt der Lieferant.
- 10.4 Die durch die Mangelhaftigkeit beim Besteller entstandenen Kosten trägt der Lieferant.

Dazu gehören insbesondere die Rückbelastung des Teilepreises einschließlich der beim Besteller angefallenen Logistikkosten, Kosten aus weiteren vom Besteller beauftragten oder selbst durchgeführten Wertschöpfungsschritten inkl. De- und Remontage. Sowie die beim Besteller erforderlichen Aufwendungen für Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Lieferbereitschaft, die beim Besteller angefallenen Aufwendungen bei/zur Abwicklung der Beanstandung sowie die vom Kunden des Bestellers in Rechnung gestellten Aufwendungen.

- 10.5 Für den Fall der Nichtkonformität von Produkten/ Leistungen muss der Lieferant einen Reklamationsbearbeitungsprozess installiert haben, der es ihm erlaubt, innerhalb des in der nachstehenden Tabelle definierten Zeitrahmens zu reagieren. Der Lieferant muss über ein Verfahren und einen geeigneten Prozess verfügen, um alle notwendigen korrigierenden und vorbeugenden Maßnahmen in Bezug auf die beim Besteller eingegangenen mangelhaften Teile bzw. nicht konformen Produkten/ Leistungen ergreifen zu können. Der Lieferant wird die systematische 8D-Analyse-Methode mit Gefährdungsbeurteilung anwenden. Zu jedem Vorfall ist dem Besteller ein 8D-Bericht zu übermitteln.

Die festgelegte Eingrenzungsmaßnahme muss so lange aufrecht erhalten werden, bis die Wirksamkeit der durchgeführten Korrekturmaßnahme erfolgreich verifiziert worden ist.

Der jeweilige gemäß der nachstehenden Tabelle ("Zeitplan") definierte Reaktionszeitraum beginnt mit der ersten Information über das Bestehen eines Problems durch den Besteller.

Anhand des Berichts des Lieferanten muss der Besteller die Vorfal-Ebene gemäß der nachstehenden Definition determinieren können. Die Vorfal-Ebene wird auf "Priorität" gesetzt, wenn es beim Besteller oder den Kunden zu potenziellen Stillständen der Fertigungslinien kommt, die Zuverlässigkeit gefährdet ist, Komponenten in Sicherheitsanwendungen betroffen sind und Produkte von den Kunden zurückgegeben werden. Auf Wunsch wird der Lieferant die Unterstützung des 8D-Teams durch das Top-Management als Bestandteil eines adäquaten Eskalationsprozesses sicherstellen.

Zeitplan:

| | | |
|---------------------------------------|-------------------|-------------------|
| 8D-Disziplinen | Standard | Priorität |
| D1/2: Problembeschreibung | innerhalb 24 Std. | innerhalb 24 Std. |
| D3: Eingrenzungsmaßnahmen durchführen | | |

| | | |
|--|-------------------------|-------------------------|
| D4: Fehlerursache(n) definieren | innerhalb von 3 Tagen | innerhalb 24 Std. |
| D5: Dauerhafte Korrekturmaßnahme auswählen | innerhalb von 14 Tagen | innerhalb von 7 Tagen |
| D6: Dauerhafte Korrekturmaßnahme durchführen | | |
| D7: Maßnahme(n) zur Verhinderung eines erneuten Auftretens | gemäß vereinbartem Plan | gemäß vereinbartem Plan |
| D8: Verhinderung der Wiederholung | | |

- 10.6 Im Falle eines Serienmangels ist der Besteller berechtigt, die gesamte Lieferung wahlweise zu reklamieren oder zurückzuweisen. Der Lieferant bessert in diesem Fall den Mangel an allen Produkten/Leistungen der betreffenden Chargen unentgeltlich nach.

Ein Serienmangel liegt vor, wenn an mehr als 2% der gelieferten Produkte ein Mangel an der gleichen Komponente und/oder mit der gleichen Ursache auftritt.

Die 2% Mangelrate errechnet sich vom Zeitpunkt der Anlieferung der Anliefer- oder Verbrauchsmenge, dem das erste Auftreten des Mangels zuzuordnen ist, bis zu einem aus Sicht vom Besteller sinnvollen Zeitpunkt. Eine Änderung des Zeitraums der Anliefer- und Verbrauchsmenge kann durch Nachweis mit Bezug zur gleichen Ursache des Mangels erfolgen.

Dem Lieferanten bleibt es dabei freigestellt, nachzuweisen, dass kein Serienmangel in der betreffenden Charge vorliegt.

11. Sonderfreigaben

- 11.1 Müssen in Ausnahmefällen nicht spezifikations- und/oder zeichnungsgemäße Produkte/ Leistungen geliefert werden, ist der Besteller unverzüglich und rechtzeitig vor Auslieferung über Art und Umfang zu informieren sowie eine Sonderfreigabe des Bestellers einzuholen.
- 11.2 Nach Freigabe sind die Teile bei der Anlieferung mit einem entsprechenden Vermerk zu kennzeichnen, aus welchem sich die Art der Abweichung ergibt.
- 11.3 Auch über nachträglich erkannte Abweichungen ist der Besteller unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

12. Lieferantenbeurteilung

Die Leistungen des Lieferanten werden periodisch beurteilt. Der Besteller wird das Ergebnis der Beurteilung dem Lieferanten mitteilen. Der Lieferant wird die Erkenntnisse aus der Beurteilung in seinen Produktionsprozess einfließen lassen, um das gemeinsame Null-Fehler-Ziel für jedes Teil des Lieferanten zu erreichen bzw. zu erhalten.

13. Entwicklung und Planung

- 13.1 Wenn der Auftrag an den Lieferanten Entwicklungsleistungen einschließt, ist die Anforderungsspezifikation durch die Parteien schriftlich, z. B. in Form eines Lastenheftes, festzulegen. Der Lieferant verpflichtet sich bereits in der Planungsphase von Produkten, Abläufen und anderen bereichsübergreifenden Aufgaben, Projektmanagement anzuwenden und dem Besteller auf Verlangen Einsicht in den Projektterminplan zu gewähren.
- 13.2 Alle zur Unterstützung der Serienentwicklung nötigen technischen Unterlagen wie Spezifikationen, Zeichnungen, Stücklisten, CAD-Daten müssen nach Erhalt vom Lieferanten unter Zugrundelegung seiner Sachkenntnis auf Vollständigkeit und Widerspruchsfreiheit im allgemeinen und für den vorgesehenen Einsatzzweck geprüft werden. Über dabei erkannte Mängel muss der Besteller unverzüglich informiert werden. Der Besteller hat seinerseits dafür Sorge zu tragen,

dass er dem Lieferanten die relevanten Spezifikationen und Zeichnungen sowie CAD-Daten frühzeitig, vollständig und widerspruchsfrei zur Verfügung stellt.

- 13.3 In der Entwicklungsphase müssen die Parteien geeignete präventive Methoden der Qualitätsplanung wie z. B. Herstellbarkeitsanalyse, Fehlerbaumanalyse, Zuverlässigkeitsberechnung FMEA usw. anwenden. Die Erfahrungen (Prozessabläufe, Prozessdaten, Fähigkeitsstudien etc.) aus ähnlichen Vorhaben sind zu berücksichtigen. Merkmale mit besonderen Anforderungen an die Dokumentation, Prüfung und Archivierung sind festzulegen.
- 13.4 Für Prototypen und Vorserienteile hat der Lieferant mit dem Besteller die Herstellungs- und Prüfbedingungen abzustimmen und zu dokumentieren. Ziel ist es, die Teile unter seriennahen Bedingungen herzustellen. Für jeden Prototypen muss eine entsprechende Prüfdokumentation mitgeliefert werden.
- 13.5 Für die bekannten –geregelten oder vereinbarten- funktionsrelevanten Merkmale muss der Lieferant Analysen der Eignung der eingesetzten Herstellungsanlagen durchführen und dokumentieren. Werden festgelegte Fähigkeitskennwerte nicht erreicht, muss der Lieferant entweder seine Anlagen entsprechend optimieren oder geeignete Prüfungen an den hergestellten Produkten durchführen, um mangelhafte Lieferungen auszuschließen.
- 13.6 Vor Anlauf der Serienproduktion hat der Lieferant die Prozess- und Produktfreigabe nach VDA Band 2 durchzuführen. Fordert der Besteller eine konstruktive / technische Freigabe, hat diese der Produktionsprozess- und Produktfreigabe voranzugehen.
- 13.7 Der Besteller hat das Produkt vor Anlauf der Serienproduktion im erforderlichen Umfang zu prüfen und dem Lieferanten die Freigabe, gegebenenfalls unter Auflagen zu erteilen.
- 13.8 Bei der Produktionsprozess- und Produktfreigabe sind der Maschinenfähigkeitsindex und/oder der Prozessfähigkeitsindex für signifikante Merkmale anzugeben.
- 13.9 Das Eigentum im Falle von Entwicklungsleistungen liegt beim Besteller, wenn keine individuelle Vereinbarung getroffen wurde.

14. Haftung und Verantwortung

- 14.1 Die Vereinbarung von Qualitätszielen und –maßnahmen, sowie Eingriffsgrenzen (Störfälle, ppm-Ziele im Sinne einer statistischen Größe) befreien den Lieferanten nicht von der Haftung für Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen Mängeln der Lieferung.
Gleiches gilt für vom Besteller erteilte Freigaben und Sonderfreigaben.
- 14.2 Der Lieferant wird Mängelrisiken sowohl im Stadium der Entwicklung, der Produktion als auch im Feldeinsatz unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Teilen fortlaufend beobachten und beseitigen. Dieses Vorgehen ist organisatorisch zu regeln und zu dokumentieren.

15. Allgemeine Verantwortung

Der Lieferant verpflichtet sich, die jeweiligen gesetzlichen Regelungen zum Umgang mit Mitarbeitern, Umweltschutz und Arbeitssicherheit einzuhalten und nachteilige Auswirkungen auf Mensch und Umwelt zu verringern. Hierzu wird der Lieferant ein Managementsystem nach ISO 14001 einrichten und weiter entwickeln. Weiterhin beachtet der Lieferant die Grundsätze der Global Compact Initiative der UN. Diese betreffen im Wesentlichen den Schutz der internationalen Menschenrechte, die Verhinderung von Zwangsarbeit und Kinderarbeit, die Beseitigung von Diskriminierung bei Einstellung und Beschäftigung, die Verantwortung für die Umwelt und die Verhinderung von Korruption. Weitere Informationen zur Global Compact Initiative der UN sind unter www.unglobalcompact.org erhältlich.

Für den Fall, dass sich ein Lieferant wiederholt und/oder trotz eines entsprechenden Hinweises nicht an diese Grundsätze hält und nicht nachweist, dass diese Grundsätze eingehalten werden und angemessene Vorkehrungen zur künftigen Vermeidung von Verstößen gegen diese Grundsätze getroffen wurden, behält sich der Besteller das Recht vor, von bestehenden Verträgen zurückzutreten oder diese fristlos zu kündigen.

16. Versicherung

Der Lieferant hat zur Abdeckung der aus seinem Liefer- und Leistungsumfang entstehenden Risiken eine weltweit, inkl. USA/ Canada, gültige allgemeine Betrieb- und erweiterte Produkthaftpflichtversicherung (einschließlich Ein- und Ausbaurückkosten sowie Prüf- und Sortierkosten) und eine KfZ-Rückrufkostenversicherung mit folgenden Mindestdeckungssummen abzuschließen.

Eine Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung mit einer Versicherungssumme von mind. 5 Mio. € pauschal für Personen- und Sachschäden, zweifach maximiert pro Versicherungsjahr. Eine Separate Police für spezielle Kosten (Vermögensschäden) im Zusammenhang mit dem Rückruf von Produkten zum Einbau in KfZ (KfZ- Rückrufkostenversicherung) mit einer Versicherungssumme von mind. 2,5 Mio. € pro Rückruf und für alle Rückrufe eines Versicherungsjahres. Der Lieferant wird die ausreichende Versicherung und deren Höhe dem Besteller gegenüberjährlich unaufgefordert nachweisen. Neben dem generellen Versicherungsnachweis in Dokumentation des Versicherers, ist auch der Nachweis zu erbringen, dass die Versicherungsperiode ausgeglichen ist.

17. Vertragsdauer und Kündigung

- 17.1 Diese Vereinbarung ist auf unbestimmte Dauer geschlossen und tritt mit Unterzeichnung durch beide Parteien in Kraft.
- 17.2 Eine Kündigung durch die Parteien ist mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende möglich. Sie hat jedoch für alle abgeschlossenen und laufenden Liefer- und Entwicklungsverträge bis zu deren Ende Gültigkeit.
- 17.3 Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.
- 17.4 Jede Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

18. Allgemeines

- 18.1 Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen worden.
- 18.2 Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- 18.3 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung ist der Ort des Firmensitzes des Bestellers. Dem Besteller steht es jedoch frei, auch an einem anderen zuständigen Gericht zu klagen.
- 18.4 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss aller internationalen und supranationalen Vertragsrechtsordnungen insbesondere des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).
- 18.5 Sollte eine oder mehrere der Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam, rechtswidrig oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch nicht die Gültigkeit der Vereinbarung im Übrigen berührt. Die Parteien werden sich bemühen eine entsprechende unwirksame, rechtswidrige oder undurchführbare Klausel durch eine wirtschaftlich gleichwertige

Regel zu ersetzen. Dies gilt nicht, wenn das Festhalten am Vertrag eine unzumutbare Härte für eine Partei darstellen würde.

19. Vereinbarte Zielwerte

- 19.1 Vereinbarung kalenderjährliche externe Beanstandungsquote: ppm.
- 19.2 Vereinbarung Anzahl kalenderjährlicher Kundenreklamationen: Stück.

| | | |
|---------------------------|-----|----|
| Ort, Datum (Besteller) | QMB | EK |
|---------------------------|-----|----|

| | | |
|---------------------------|--|--|
| Ort, Datum (Lieferant) | | |
|---------------------------|--|--|